

15. Zum Begriff des Kettenhandels im Sinne des § 1 Nr. 4 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1920 i. S. F. (Rl.) w. L. (Befl.)  
II 528/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.  
II. Kammergericht daselbst.

Am 31. Juli 1918 kaufte die Klägerin von dem Beklagten 3000 Flaschen Kognatverschnitt zum Preise von 29 *M* für die Flasche, lieferbar von Mitte August 1918 ab in wöchentlichen Teillieferungen von je 300 Flaschen. Sie verkaufte die Ware noch an demselben Tage zum Preise von 32,50 *M* an die Firma W. & Co. in Hamburg, die sie demnächst an den Gastwirtverband in Königsberg i. Pr. weiterverkaufte. Der Beklagte lieferte der Klägerin im August 1914 zusammen 800 Flaschen Kognatverschnitt, er stellte aber dann die Lieferung ein und die Klägerin konnte deshalb an die Firma W. & Co. gleichfalls nicht weiter liefern. Diese ging mit Fristsetzung gemäß § 326 Abs. 1 BGB. gegen sie vor und forderte nach fruchtlosem Ablaufe der Frist 6800 *M* Schadensersatz wegen Nichterfüllung, die sie, Klägerin, angeblich bezahlte. Sodann erklärte die Klägerin dem Beklagten, daß auch sie, da sie an der Restlieferung kein Interesse mehr habe, deren Annahme ablehne, forderte außer den erwähnten 6800 *M* auch den Ersatz ihres unmittelbaren Schadens und klagte einen Teilbetrag von 6800 *M* ein. Der Beklagte erhob den Einwand des Kettenhandels und beantragte die Abweisung der Klage. Diesem Antrage gab das Landgericht statt und das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Nach dem feststehenden Sachverhalte hat die Klägerin, eine Hamburger Großhändlerin, am 31. Juli 1918 die in Berlin lagernden 3000 Flaschen Kognatverschnitt von dem Beklagten, einem Berliner Großhändler, unter Vermittlung eines Maklers zum Preise von 29 *M* für die Flasche gekauft und sie an demselben Tage, gleichfalls unter Vermittlung eines Maklers, zum Preise von 32,50 *M* für die Flasche an die Firma W. & Co., eine andere Hamburger Großhändlerin, weiterverkauft, die sie ihrerseits zu einem noch höheren Preise an den Gastwirtverband in Königsberg i. Pr. verkauft hat. Das Kammergericht nimmt nun zwar ohne Rechtsirrtum an, daß Kognatverschnitt zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 Nr. 4 der Verordnung gegen Preistreiberei, vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395), gehört, und es geht zutreffend davon aus, daß als „Kettenhandel“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sich jedes Einschleichen eines Zwischen-

glieds in den Verteilungsprozeß der Ware darstellt, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und nur aus eigensüchtigen Motiven erfolgt (RGSt. Bd. 50 S. 270, vgl. auch RGZ. Bd. 96 S. 330). Die Gründe, die es dafür anführt, daß das Dazwischentreten der Klägerin zwischen den Beklagten und den Königsberger Gastwirtverband weder notwendig noch zweckmäßig gewesen sei, können jedoch nicht für ausreichend erachtet werden. Seine aus dem Überwiegen der Nachfrage über das Angebot gezogene Schlussfolgerung, daß der Beklagte zur Zeit des Vertragschlusses in der Lage gewesen sei, durch einfaches Angebot den Kognatverschnitt unmittelbar an einen der zahlreichen Gastwirtverbände oder doch mindestens an eine mit dem Ankauf für die Verbraucher beauftragte Firma zu veräußern, spricht wohl gegen die Notwendigkeit, nicht aber gegen die Zweckmäßigkeit der Einmischung der Klägerin. Die Klägerin ist ihrer Behauptung nach keine Gelegenheitshändlerin, sondern eine im Kognathandel seit Jahren tätige Firma. Sie behauptet ferner, daß gerade Hamburg einer der Hauptmärkte sei, auf dem ständig nicht nur Erzeuger, sondern auch sonstige Besitzer größerer Kognatvorräte ihre Ware an den Mann zu bringen und Kleinhändler und Verbraucher aus den verschiedensten Gegenden ihren Bedarf an Kognat zu decken suchten, sowie daß sich das Hamburger Geschäft regelmäßig in der Weise abwickle, daß dem einen Großhändler die Nachfrage, dem anderen das Angebot zugehe, und daß für gewöhnlich beide mit ihren auswärtigen Lieferanten oder Abnehmern und miteinander durch Makler in Verbindung gebracht würden. Das Kammergericht, das diese Behauptungen der Klägerin anscheinend als richtig unterstellt, erhebt gegen die Zweckmäßigkeit und gegen die geschäftliche Lauterkeit eines derartigen Warenumsatzverfahrens im Rahmen der Friedenswirtschaft kein Bedenken. Wenn es aber innerhalb der Kriegswirtschaft die Vermittlung des Hamburger Marktes zwischen einem Berliner Kognatgroßhändler und der Verbraucherschaft schon deshalb für überflüssig erklärt, weil bei der Dringlichkeit der Nachfrage nach allen Gegenständen des täglichen Bedarfs der Großhändler seinen Kognat ohne weiteres und auch mit gutem Gewinne den Verbrauchern zuführen könne, so verkennet es die Tragweite des § 1 Nr. 4 der VO. vom 8. Mai 1918. Durch diese Bestimmung sollte keineswegs jeder für den Absatz an Verbraucher irgend entbehrliche Zwischenhandel ausgeschaltet werden. Vielmehr entsprach es gerade dem Interesse einer geordneten Wirtschaft, solche Einrichtungen des normalen Handels, die sich im Frieden für die Warenverteilung bewährt hatten, auch im Kriege beizubehalten. Erfüllte der Hamburger Markt mit seiner Organisation zur Friedenszeit die Aufgabe, weite Verbraucherkreise mit Kognat zu versorgen, so hätte möglicherweise die Ausschaltung jener Organisation oder des einen oder anderen ihrer

Glieder im Kriege der Allgemeinheit einen Nachteil gebracht, der den mit der Ausschaltung verbundenen Vorteil der geringeren Verteuerung der Ware weit überstieg. Bei dem Überwiegen der Nachfrage war der Allgemeinheit jedenfalls weniger damit gebient, daß der Kognatbesitzer in der Verbraucherschaft leicht irgendeinen Abnehmer fand, als damit, daß die Verbraucherschaft ihren Bedarf dort decken konnte, wo sie ihn zu decken gewohnt war, und daß so eine dem wirklichen Bedürfnis mehr entsprechende Verteilung der Ware herbeigeführt wurde.

Im übrigen hat das Kammergericht anscheinend angenommen, daß nur die Klägerin, nicht auch der Beklagte gegen § 1 Nr. 4 der B.O. vom 8. Mai 1918 verstoßen habe, wenigstens hat es die Behauptung des Beklagten, er habe die Klägerin nicht für eine Großhändlerin gehalten, sondern geglaubt, sie wolle den Kognatverschnitt im Kleinhandel absetzen, nicht als unrichtig bezeichnet, und es hat am Schlusse seiner Ausführungen sogar als unstrittig hingestellt, daß der Beklagte das Geschäft nicht für ein verbotenes Kettenhandelsgeschäft gehalten habe. Ob das Kammergericht trotzdem den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als nach §§ 134, 138 BGB. nichtig ansehen durfte (vgl. die Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bb. 98 S. 1 und 61) kann dahingestellt bleiben. Denn wenn sich die Klägerin der Preistreiberei schuldig gemacht haben sollte, so würde der Beklagte auch im Falle der Gültigkeit des Vertrags berechtigt gewesen sein, dessen Erfüllung zu verweigern, weil ihm nicht zugemutet werden konnte, das dem Gesetze zuwiderlaufende Verhalten des Klägers durch Erfüllung des Geschäfts zu begünstigen.“